



LAND

OBERÖSTERREICH

Stärkung familiärer Betreuungsformen in der Kinder- und Jugendhilfe OÖ

Projektbericht, gültig ab 01.01.2018

(WebVersion)

Inhalt

1. EINLEITUNG	2
2. PROJEKTZIEL	2
3. FLEXIBILITÄT UND ERWEITERUNG BEI BETREUUNGEN.....	3
4. FORMEN FAMILIÄRER BETREUUNG.....	4
4.1 LANGZEITPFLEGE	4
4.2 KURZZEITPFLEGE (PFLEGE MIT RÜCKFÜHRUNGSABSICHT)	4
4.3 FAMILIENUNTERSTÜTZENDE UND –BEGLEITENDE PFLEGE.....	5
5. UNTERSCHIEDUNG ZU ANDEREN BETREUUNGSANGEBOTEN	5
5.1 IN-BETREUUNG	5
5.2 (FAMILIÄRE) KRISENBETREUUNG	5
5.3 PRIVATE PFLEGEVERHÄLTNISSE	6
5.4 OBSORGEÜBERTRAGUNG UND BETREUUNGSBEITRAG	6
5.5 AUFNAHME VON UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN FLÜCHTLINGEN (UMF) IN DIE EIGENE FAMILIE	6
6. AUFNAHME EINES KINDES AUS DEM SOZIALEN UMFELD	6
6.1 WIE FINDET MAN BETREUUNGS- UND SICHERHEITSPERSONEN FÜR EIN KIND?	8
6.2 RECHT AUF KONTAKT DES KINDES ZUR HERKUNFTSFAMILIE.....	10
6.3 BIOGRAFIEARBEIT	11
7. RECHTLICHER RAHMEN.....	12
7.1 VOLLE ERZIEHUNG (VE) NACH § 45 Oö. KJHG 2014	12
7.2 UNTERSTÜTZUNG DER ERZIEHUNG (UdE) NACH § 44 Oö. KJHG 2014 ODER HILFE IN BELASTETEN FAMILIENSITUATIONEN (HBF) NACH § 19 Oö. KJHG 2014.....	13
7.3 BETREUUNG IM RAHMEN EINES PRIVATEN PFLEGEVERHÄLTNISSES.....	13
7.4 BETREUUNG BEI GERICHTLICHER ÜBERTRAGUNG DER OBSORGE (BETREUUNGSBEITRAG)	14
8. UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN.....	14
8.1 UNTERSTÜTZUNG UND BEGLEITUNG DURCH DIE KINDER- UND JUGENDHILFE.....	15
8.2 PFLEGEKINDERGELD UND BEKLEIDUNGSBEIHILFE.....	15
8.3 NEU: RICHTLINIE „REGELMÄßIG ANFALLENDE GELDLEISTUNGEN FÜR PFLEGEELTERN“	15
8.4 NEU: EINHEITLICHE ABWICKLUNG UND FRIST FÜR SONDERBEDARF.....	15
8.5 ZUSATZLEISTUNGEN FÜR PFLEGE UND ERZIEHUNG (IM RAHMEN DER VE).....	16
8.6 BEGLEITENDE ANGEBOTE DER PLAN B GEM. GMBH	16
8.7 NEU: BERATUNG FÜR HERKUNFTSELTERN UND PFLEGEELTERN	16
8.8 NEU: UNTERSTÜTZUNG BEI BESONDERS HOHER BELASTUNG („HOCHBELASTUNG“)	17
8.9 ANSTELLUNG VON PFLEGEFAMILIE (NEU: ERHÖHTE ANSTELLUNG).....	18
8.10 LEISTUNGEN DER NACHBETREUUNG	18
9. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND MARKETING	19
10. ZUSAMMENFASSUNG (WAS KOMMT NEU?).....	19

1. Einleitung

In der abgestimmten Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kinder- und Jugendhilfe stellt die „Stärkung familiärer Betreuungsformen“ eines der drei strategischen Leitziele dar. In Ergänzung zu den Standards aus dem [Projektbericht 2010 „Qualitätssicherung im Pflegekinderwesen“](#) wurde im Rahmen des Projekts „Stärkung familiärer Betreuungsformen“ das Ziel formuliert, im Leistungsbereich „Volle Erziehung“ eine Erhöhung des Anteils der Betreuungen in Pflegefamilien zu erreichen. Damit soll auch vermehrt älteren und/oder Kindern in hochbelastenden Lebenssituationen das Aufwachsen in einer Familie bzw. in einem familiären Umfeld ermöglicht werden.

Häufig ist die Betreuung in Wohngruppen ein geeigneter Lebens- und Lernort für junge Menschen. Überall dort, wo es aber besser entspricht, soll eine Betreuung der Kinder und Jugendlichen in einer familiären Betreuungsform möglich sein.

Strebt man die „**Stärkung familiärer Betreuungsformen**“ als **Strategie für die Kinder- und Jugendhilfe** konsequent an, so müssen alle Gebietskörperschaften, die daran entscheidend mitwirken, zu einem gemeinsamen Vorgehen finden. Wichtige Fragen wie rechtliche, wirtschaftliche und personelle Rahmenbedingungen sowie Werbung, Betreuung und Unterstützung von Pflegefamilien sind – auch aufgrund ihrer Wechselwirkung – gemeinsam zu denken.

Die Umsetzung orientiert sich an den Zielen von WOV 2027: Wirksamkeit, Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit, Qualität sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2. Projektziel

Pflegeeltern, die ein traumatisiertes oder auch körperlich/kognitiv beeinträchtigtes Kind aufnehmen können oder bereit sind, die Betreuung für eine von vorherein begrenzte Zeit zu übernehmen, haben in der Regel andere Motive als dies beispielsweise bei der Aufnahme von sehr kleinen Kindern, an dem sich das „klassische“ Pflegeelternmodell ausrichtet, der Fall ist.

Diese Motivation kann nicht vorrangig durch verstärkte Professionalisierung und höhere Bezahlung aktiviert werden, sondern am ehesten durch klare Rahmenbedingungen und eine verlässliche Unterstützung des Familiensystems.

Die Werbung von Pflegefamilien ist demnach in zwei Richtungen zu denken:

- Familien, die ein kleines Kind, möglichst auf Dauer, aufnehmen wollen, aber auch
- Familien, die ihre Ressourcen für eine bestimmte Zeit für Betreuungen mit besonderen Anforderungen zur Verfügung stellen können.

Dahinter stehen in der Regel unterschiedliche Lebensentwürfe, die bei der Werbung von Pflegefamilien zu berücksichtigen sind.

Die Betreuung in einer Pflegefamilie ist eine **familiäre Betreuungsform** und soll nicht „professionalisiert“ werden. Um älteren und beeinträchtigten Kindern ein Aufwachsen in einer Pflegefamilie zu ermöglichen und die Pflege mit Rückführungsabsicht zu stärken, gilt es, die **vielfältigen Möglichkeiten der Pflegeelternschaft** sichtbar zu machen und zu kommunizieren.

Das soziale Umfeld soll verstärkt in den Fokus rücken. **Bei speziellen Anforderungen** sollen (modulare) inhaltlich-pädagogische und finanzielle **Unterstützungen** einheitlich, kompetent und unbürokratisch angeboten werden.

3. Flexibilität und Erweiterung bei Betreuungen

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe schätzen nach mehrdimensionalen Entscheidungskriterien (fachlich, rechtlich, wirtschaftlich) im Rahmen der Abklärung nach § 40 Oö. KJHG 2014 ein, ob ein Hilfebedarf für ein betroffenes Kind gegeben ist oder sogar eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Sie wägen ab, ob ein Kind innerhalb der Familie begleitend oder unterstützend betreut werden kann, ob dazu womöglich eine Pflegefamilie aus dem sozialen Umfeld notwendig ist, oder ob ein Kind vorübergehend oder auf Dauer außerhalb der Familie betreut wird.

Die Abläufe und Strukturen der jeweiligen Kinder- und Jugendhilfe sollen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beim Umsetzen von flexiblen und individuellen Lösungen im Sinne der Kinder und Familien unterstützen. Nur wenn eine Betreuung im sozialen Umfeld nicht möglich ist, werden von der Kinder- und Jugendhilfe überprüfte und geeignete Pflegeeltern für ein Kind gesucht oder ein Platz in einer sozialpädagogischen Wohngruppe ausgewählt.

Um Flexibilität und Erweiterung in der Wahl des **individuell passenden Betreuungsangebots für Kinder und deren Familien** zu schaffen, sind einige Faktoren für alle Fachbereiche der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe wesentlich und nachweislich wirksam, wie beispielsweise:

- Bewusstes und sicheres Agieren der Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters zur Förderung von Zuversicht, Selbstwirksamkeit und Handlungsfähigkeit der Familien;
- **ein tragfähiges Arbeitsbündnis** als Ergebnis transparenter Kommunikation und gemeinsamer Aushandlungsprozesse;
- Commitment zu den Zielen, die attraktiv und machbar sein müssen;
- einfache und klare **Alltagssprache**;
- Fokussierung auf **Kompetenzen, Ressourcen und Stärken** sowie auf **Erfolge und Fortschritte**;

- Partizipation, wodurch eine Vorstellung zur **erwünschten Zukunft** mit allen beteiligten Personen entwickelt wird, um die Verantwortungsübernahme der betroffenen Familien anzuregen.

4. Formen Familiärer Betreuung

Schon bisher wurden im Pflegekinderwesen verschiedene Formen von Betreuungen unterschieden, wobei der Schwerpunkt in der sogenannten „Langzeitpflege“ gesehen wurde. Gesellschaftliche Entwicklungen haben zur Folge, dass die Bedarfe der betroffenen Kinder und Familien, aber auch die Ressourcen von Pflegefamilien breiter gefächert sind als bei der Betreuung im Rahmen der „klassischen Pflegefamilie“.

Das Ziel ist es, diesen unterschiedlichen Anforderungen mit den nachstehenden Betreuungsmöglichkeiten mit passgenauen Hilfen und doch einheitlich zu begegnen. Dazu wird zusätzlich zu den Projektergebnissen aus „Stärkung familiärer Betreuungsformen“ die Handlungsmaxime SEN („Sicherheit entwickeln, Entwicklung nutzen“) inkl. Netzwerkerkundung in den Bezirken eingeführt.

Familiäre Betreuung kann ganz verschieden gestaltet sein, je nach zur Verfügung stehenden Betreuungspersonen (Bekannte und/oder fremde Personen) und dem tatsächlichen Unterstützungsbedarf (Dauer und Intensität).

Dazu werden folgende Betreuungsformen – basierend auf dem [Projektbericht 2010](#) (Seite 16ff) sowie den aktuellen Projektergebnissen – festgehalten:

4.1 Langzeitpflege

Wenn – vor allem bei jüngeren Kindern – bei Betreuungsbeginn wenig Perspektiven für eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie gesehen werden, soll ein **Aufwachsen in einer Pflegefamilie** möglich sein. Solche Pflegeverhältnisse bestehen in der Regel über Jahre, in vielen Fällen bis zur Volljährigkeit des Pflegekindes oder sogar darüber hinaus.

Eine Langzeitpflege kann sich aus dem sozialen Umfeld des Kindes ergeben, wenn Verwandte, Bekannte oder andere Personen zur Verfügung stehen. Ist im sozialen Umfeld keine Pflegefamilie zu finden, wählt die Kinder- und Jugendhilfe geeignete und fachlich vorbereitete Pflegeeltern aus.

4.2 Kurzzeitpflege (Pflege mit Rückführungsabsicht)

Ein **vorübergehender Ausfall** von Eltern oder des betreuenden Elternteils kann eine kurzzeitige Pflege durch Dritte notwendig machen. Auch hierbei gilt es für die Kinder-

und Jugendhilfe, zuallererst Betreuungspersonen aus dem sozialen Umfeld zu suchen und ggf. erst dann eine ausgebildete Pflegefamilie heranzuziehen.

4.3 Familienunterstützende und -begleitende Pflege

Familiäre Betreuung kann sehr individuell und flexibel gestaltet sein. Vielleicht wird eine „**zweite Familie**“ wochentags gebraucht oder eine **Pflegefamilie springt bei Bedarf** öfter ein, wenn die leibliche Familie im Alltag mit dem Kind Überforderungen erlebt. Solche Betreuungspersonen stammen häufig aus dem sozialen Umfeld einer Familie und können auch mithilfe der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der gemeinsamen Netzwerkarbeit gefunden werden.

5. Unterscheidung zu anderen Betreuungsangeboten

5.1 IN-Betreuung

Die IN-Betreuung bzw. „Sozialpädagogik zu Hause“ ist eine familienähnliche Betreuungsform in enger Anbindung an einen privaten Betreiber der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ermöglicht die Betreuung von Kindern ab dem 5. Lebensjahr im Zuhause des Fachpersonals. In-Betreuung ist jedoch vorrangig für Kinder und Jugendliche gedacht, die zwar im Rahmen der Vollen Erziehung betreut werden, für die das Gruppensetting in einer sozialpädagogischen Wohngruppe jedoch keine entwicklungsfördernde Perspektive (mehr) darstellt.

Die IN-Betreuungspersonen sind fachlich entsprechend der Qualitätsrichtlinie Vollversorgung ausgebildet und bei einem privaten Betreiber der Kinder- und Jugendhilfe angestellt (Bewilligung nach § 24 Oö. KJHG 2014). Dieser ist für Anleitung, Begleitung und Unterstützung zuständig.

5.2 (Familiäre) Krisenbetreuung

In manchen Fällen müssen Kinder zu ihrem Schutz sehr rasch aus ihrer Familie herausgenommen werden, wobei aber noch unklar ist, wie es konkret für diese Kinder weitergehen wird: ob eine Rückführung zu den Eltern, zu Verwandten oder zu Personen aus dem sozialen Umfeld möglich ist oder ob eine andere Form der Betreuung gefunden werden muss. Im Rahmen der Krisenbetreuung findet eine ausführliche (diagnostische) Abklärung der Situation und des weiteren Hilfebedarfs für die Kinder und Familien statt.

Für diesen Zeitraum der Klärung betreuen eigens ausgebildete **Krisenpflegefamilien** vor allem sehr junge Kinder im Familienverband. Überprüfung, Ausbildung, Anstellung und Begleitung von Krisenpflegefamilien wird von der privaten Einrichtung plan B gem. GmbH durchgeführt. Zusätzlich gibt es in Oberösterreich stationäre **Krisenbetreuungseinrichtungen** für Kinder ab 5 Jahren und für Jugendliche.

5.3 Private Pflegeverhältnisse

Grundsätzlich können leibliche Eltern auch privat vereinbaren, dass sich eine dritte Person als Pflegemutter oder Pflegevater um das Kind kümmert. Ist das Kind jünger als 14 Jahre, so ist dazu eine Pflegebewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde nötig. Darüber hinaus ist die Kinder- und Jugendhilfe bei privaten Pflegeverhältnissen nur noch im Rahmen der Pflegeaufsicht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beteiligt (siehe Punkt 7.3).

5.4 Obsorgeübertragung und Betreuungsbeitrag

Wenn Pflegeeltern nicht nur die Ausübung der Pflege und Erziehung übernehmen, sondern die gesamte Obsorge (zumindest aber Pflege und Erziehung zur Gänze) vom Gericht übertragen bekommen, gelten spezielle Regelungen in Bezug auf Finanzielles, Betreuung, Begleitung, Anstellung und begleitende Angebote (siehe Punkt 7.4).

5.5 Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in die eigene Familie

Aufgrund von weltweiten Krisen und Kriegshandlungen kommen auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Oberösterreich an. Neben der Betreuung in Einrichtungen der Grundversorgung oder der Kinder- und Jugendhilfe besteht auch die Möglichkeit, dass jugendliche Flüchtlinge in einer Pflegefamilie aufgenommen werden. Die Aufnahme von UMF orientiert sich grundsätzlich an den Kriterien zur Aufnahme eines Kindes aus dem sozialen Umfeld.

6. Aufnahme eines Kindes aus dem sozialen Umfeld

Im Projektbericht 2010 „Qualitätssicherung im Pflegekinderwesen“ werden auf Seite 19 die „Rechtliche Grundlage“ und die „Begriffsbestimmung“ für die Volle Erziehung bei Pflegefamilie aus dem näheren sozialen Umfeld definiert:

„Unter Pflegepersonen aus dem näheren sozialen Umfeld sind Personen aus der Verwandtschaft oder der Bekanntschaft (Bekannte der Eltern, Nachbarn, Eltern von Freunden des Kindes, Arbeitskollegen/innen der Eltern, ...) oder aus der früheren Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Hilfesystem (Kindergarten, Tagesmutter, Betreuer/in aus Jugendgruppen, ...) zu verstehen. Voraussetzungen sind

- **Soziale Bindungen** des Pflegekindes zur Person
- und die **Bereitschaft des Pflegekindes**, von dieser Person betreut zu werden.

Den Kenntnissen und Einschätzungen von Pflegekindern und Angehörigen ist bei der Unterbringung im näheren sozialen Umfeld ein hoher Stellenwert einzuräumen.“

Besonderheiten bei Aufnahme eines Kindes aus dem sozialen Umfeld:

- Ein wesentlicher Unterschied zwischen der „Fremdpflege“ und der Betreuung aus dem sozialen Umfeld eines Kindes ist die **(spontane) Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für ein Kind** durch bekannte oder verwandte Personen. Dies zum Zeitpunkt, an dem der Bedarf für eine unterstützende oder dauerhafte Betreuung entsteht, ohne vorher bei der Kinder- und Jugendhilfe als Pflegeperson ausgebildet bzw. vorgemerkt gewesen zu sein.
- Alle beteiligten Personen müssen **mit der Betreuung einverstanden** sein. Vor allem ist die Zustimmung des Kindes zur Betreuung bei der konkreten Pflegeperson bzw. der Pflegefamilie in altersentsprechender Form einzuholen. Die Eltern akzeptieren die getroffenen Vereinbarungen und sind in der Lage, diese einzuhalten (z.B. hinsichtlich Besuchskontakten bei getroffenen Schutzmaßnahmen für ein Kind). Leben bereits Kinder in der Pflegefamilie, sind diese in den Entscheidungsprozess betreffend Aufnahme eines weiteren Kindes in die Familie miteinzubeziehen.
- Die Pflegefamilie ist zur **Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe bereit** und nimmt Beratungen und notwendige Unterstützungsleistungen in Anspruch. Ebenso ist die Bereitschaft zur Teilnahme an regelmäßig stattfindenden **Hilfeplangesprächen** erforderlich.
- Die Pflegefamilie wird von der Kinder- und Jugendhilfe für ein **konkretes Kind** auf die **Eignung zu dessen Betreuung**, direkt zum Zeitpunkt der Vermittlung bzw. unmittelbar danach, überprüft. Diese Überprüfung richtet sich nach den **konkreten Umständen** der vorliegenden Situation und nach der **Dauer**, für die das Pflegeverhältnis voraussichtlich begründet wird. Beispiele dafür sind: Krisenbetreuung (z.B. über ein Wochenende, für 1 Woche etc.), Kurzzeitpflege (z.B. während eines Krankenhausaufenthalts eines Elternteils), unterstützende/begleitende Pflege, Langzeitpflege, Pflege mit Rückführungsabsicht.
- Die Pflegeperson bzw. Pflegefamilie ist in der Lage, den **Alltag des Kindes** weitgehend aufrechtzuerhalten, um dem Kind ausreichend Stabilität und Sicherheit zu vermitteln.
- Die Pflegefamilie ist gefordert, die ihr bekannte **Biografie des Kindes** bzw. die Lebensumstände der Eltern **anzunehmen**, das Kind stärkend zu begleiten und nach außen – vor allem innerhalb der Familie oder des Bekannten- und Verwandtenkreises – reflektiert und wertneutral zu repräsentieren.
- **Persönliche Kontakte zur Herkunftsfamilie** werden bestmöglich nach den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes gestaltet.

Die **Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung** einer Pflegefamilie aus dem sozialen Umfeld eines Kindes orientiert sich grundsätzlich an den im [Projektbericht 2010 „Qualitätssicherung im Pflegekinderwesen“](#) beschriebenen Standards (S. 25 ff).

Es ist zu entscheiden, was in Anbetracht der vorliegenden Situation und der Möglichkeiten **für das konkrete Kind die angemessene Intervention** ist.

Dauert eine **Betreuung länger** als zu Beginn angenommen oder wird das Kind in ein dauerhaftes Pflegeverhältnis übernommen, ist ähnlich vorzugehen wie bei der Eignungsüberprüfung von Pflegewerberinnen und Pflegewerbern, die sich generell um ein Pflegekind bei der Kinder- und Jugendhilfe bemühen. **Bei längerer Betreuung ist daher zusätzlich noch ein sogenannter „Realitäts-Check“ durchzuführen.**

6.1 Wie findet man Betreuungs- und Sicherheitspersonen für ein Kind?

Besonders bei sozial Benachteiligten oder Menschen in problematischen Situationen beobachtet man oft eine Neigung zum sozialen Rückzug (bis hin zur sozialen Isolation). Je isolierter vor allem Eltern bzw. Elternteile mit ihren Kindern sind und je weniger das soziale Netzwerk entwickelt bzw. genutzt wird, desto risikoreicher ist eine Lebenssituation demnach für ein Kind.

Bei der sogenannten „**Sicherheitsplanung**“ wird daher in Oberösterreich neben der **Stärkung der individuellen und familiären Ressourcen** besonderes Augenmerk auf die **sozialen Ressourcen** in Form von sozialen Beziehungen gelegt. Anhand von verschiedenen Hilfsmitteln und Tools versuchen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, diese sozialen Ressourcen zu identifizieren, für alle Beteiligten sichtbar zu machen, zu entwickeln und mehr davon zu finden.

Unabhängig davon, nach welchem Konzept gearbeitet wird – Netzwerkerkundung, Sozialraumorientierung oder SEN¹ (Sicherheit entwickeln und Entwicklung nutzen): Das zentrale Element in der Sicherheitsplanung für ein Kind zum Verbleib in der Familie oder zur vorübergehenden oder längeren Betreuung außerhalb der Familie ist das **Involvieren anderer Personen**. Diese müssen sowohl von den Eltern, Kindern und der Kinder- und Jugendhilfe akzeptiert werden und nachweislich **Aufgaben und Verantwortung im Familiensystem übernehmen** (können) und **damit Entlastung und Schutz** für ein Kind darstellen.

Die Annahme hinter diesen Konzepten lautet also zusammengefasst: Je mehr und je vielseitiger die **Menschen vernetzt** sind, desto mehr **individuelle Ressourcen** stehen ihnen im täglichen Leben, aber auch in Krisensituationen zur Verfügung, auf die sie zurückgreifen und mit denen sie ihren **Alltag bewältigen** können.

Ein **sorgsamer Umgang mit Risiko** ist dazu genauso nötig wie die **Fokussierung auf die Ressourcen** – damit die Eigenverantwortung der beteiligten Personen gestärkt wird und gleichzeitig die Sicherheit des Kindes gewährleistet ist.

¹ SEN wird in der Kinder- und Jugendhilfe in Oberösterreich seit Ende 2015 schrittweise umgesetzt; Informationen zu SEN siehe: <http://www.netzwerk-ost.at/SEN.html>

Eine **Betreuung außerhalb der Familie** erfolgt nur bei notwendigen Schutzmaßnahmen, vorübergehend zur Entlastung oder bei tatsächlich fehlenden und nicht anderweitig zu ersetzenden bzw. ergänzenden Betreuungs- und Versorgungsaufgaben bei den Eltern.

Das **soziale Umfeld** eines Kindes – das **Einbeziehen von relevanten Personen** und das Finden von **Sicherheitspersonen**, die konkrete Aufgaben und Verantwortung übernehmen (können) – spielt daher **in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe** eine zentrale Rolle (Pflegekinderwesen, Familiensozialarbeit, SuSA, frühkindlicher Bereich).

Sehr wichtig ist das soziale Umfeld z.B. bei Konzepten zur Rückführung eines Kindes nach einer Fremdbetreuung, zur Anbahnung von Besuchskontakten, Heimfahrten etc.

Wenn die Abklärung eines Hilfebedarfs oder einer Kindeswohlgefährdung zu der Einschätzung der Kinder- und Jugendhilfe führt, dass die Betreuung eines Kindes vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum außerhalb der Familie erfolgen muss und eine familiäre Betreuungsform indiziert ist, dann erfolgt in jedem Fall eine **strukturierte Suche in der Lebenswelt des Kindes bzw. Jugendlichen nach geeigneten Betreuungspersonen**.

Eine Ausnahme stellen Situationen dar, die unmittelbares Handeln zum Schutz des Kindes nötig machen und wo keine Alternative zur Krisenbetreuung möglich ist.

Wenn Menschen aus dem Lebensumfeld eines Kindes sich bereit erklären, dieses Kind für einen bestimmten Zeitraum oder auch dauerhaft aufzunehmen, dann steht die Kinder- und Jugendhilfe **beratend und unterstützend** zur Seite.

Sie prüft, ob die persönlichen, sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Bedingungen dieses Pflege(Betreuungs)verhältnisses auch wirklich möglich machen. Sind alle einverstanden? Ist genug Platz zum Schlafen und Spielen da? Wie kann der Alltag mit Kindergarten, Schule usw. gestaltet werden? Was tun bei Krisen? Wenn die Betreuung längerfristig geplant ist: Welche finanziellen Vereinbarungen sind zu treffen? Diese und andere Fragen werden gemeinsam mit der Kinder- und Jugendhilfe durchbesprochen. Besonders bei längeren Betreuungen ist auch der Besuch eines Seminars für Pflegeeltern sinnvoll.

Zusammengefasst bedeutet das für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe, dass die familiäre Situation und das **bestehende soziale Netzwerk des Kindes** im konkreten Einzelfall sorgsam und noch stärker als bisher als **Standard in die Hilfeplanung der Kinder- und Jugendhilfe miteinbezogen** werden müssen. Nur dann ist gewährleistet, dass die weitere Betreuungsform die bestmöglichen Entwicklungschancen für das Kind bietet.

6.2 Recht auf Kontakt des Kindes zur Herkunftsfamilie

Pflegekinder sind Kinder mit zwei Familien². Pflegeeltern stehen vor der Herausforderung, mit ihrem Pflegekind wie mit einem eigenen Kind zu leben und gleichzeitig seine Wurzeln in einer anderen Familie zu respektieren. Leibliche Eltern müssen damit zurechtkommen, dass ihr Kind nicht (oder nicht ausschließlich) bei ihnen lebt. Sie müssen zulassen lernen, dass ihr Kind eine gute Beziehung zu einer zweiten Familie aufbauen darf.

Bei familienbegleitenden Formen ist der regelmäßige Kontakt zu den leiblichen Eltern von vornherein gegeben. Denn hier hat das Kind seinen Lebensmittelpunkt nach wie vor in der Herkunftsfamilie.

Aber auch Betreuungen von Kindern, die in erster Linie bei den Pflegeeltern leben, haben die leiblichen Eltern ein Recht auf Kontakt zu ihrem Kind. Wie häufig dieser Kontakt ist und wie er gestaltet wird, richtet sich nach den **Bedürfnissen des Pflegekindes** – je nach Alter, Entwicklungsstand und Bindung zur Herkunftsfamilie.

Häufigkeit und Gestaltung persönlicher Kontakte werden im gemeinsamen Gespräch zwischen Herkunftsfamilie, Pflegefamilie und Kinder- und Jugendhilfe vereinbart. Auch die Wünsche des Kindes werden erhoben und in die Entscheidungsfindung miteinbezogen. Es kann schwierig sein, diese Kontakte zu pflegen, weil sie Unruhe und Spannungen in den Alltag bringen. Oft lassen diese Kontakte beim Kind den Trennungsschmerz wiederaufleben. Auch wird ihm immer wieder vor Augen geführt, dass es kein "normales" Familienleben hat. Aber Kontakte bringen für beide Seiten auch wichtige Vorteile:

- Das Pflegekind bekommt **Klarheit über seine Wurzeln**, die wichtig sind für seine Selbstfindung.
- Dem Pflegekind wird vermittelt, dass es **für seine Eltern noch wertvoll** ist, dass es nicht vergessen wurde.
- **Neue Bindungen** können **besser aufgebaut** werden, wenn alte nicht komplett verschwinden.
- Das Pflegekind bekommt ein **realistisches Bild von seiner Mutter/seinem Vater** und hängt keinen Idealvorstellungen nach. Diese realistische Einschätzung hilft auch bei der Bewältigung der Frage, warum es nicht in seiner Herkunftsfamilie leben kann.

Bei **schwierigen Umständen** kann die Kinder- und Jugendhilfe **begleitete Kontakte** in die Wege leiten. Wenn Kinder in ihrer Familie **schwere seelische, körperliche oder sexuelle Gewalt** erlebt haben, können Besuchskontakte auch ausgesetzt werden oder kann das Gericht auch ein **Kontaktverbot** zum Schutz des Kindes aussprechen.

² siehe auch Broschüre [„Kinder mit zwei Familien. Persönliche Kontakte von Pflegekindern zu ihren Angehörigen“](#)

6.3 Biografiearbeit

Für Pflegekinder ist die Beschäftigung mit ihrer Herkunft von großer Bedeutung, da sie in ihrem Leben vielleicht schon mehrere Trennungen, Beziehungsabbrüche und Ortswechsel erlebt haben. Sie verfügen daher oft über **wenige Informationen** oder es sind **Lücken in ihrer Geschichte** vorhanden. Oftmals fehlen Kindern und Jugendlichen mit Beziehungsabbrüchen die einfachsten Basisinformationen. Viele Pflegekinder spüren dadurch keinen sicheren Boden unter den Füßen. Manche Erinnerungen sind vergessen oder verdrängt, man traut sich nicht über sie zu sprechen.

Biografisches Arbeiten ist der Versuch, gemeinsam mit dem Kind und allen Beteiligten die eigene Lebensgeschichte zu erkunden und dadurch an Identität und Selbstsicherheit zu gewinnen. Das Auffinden von Fakten und Daten mit der Hilfe der Pflegeeltern und das Sprechen über Ereignisse und Personen aus der Vergangenheit helfen dem Kind, seine Lebensgeschichte anzunehmen und in das Bild von sich selbst zu integrieren.

Das Erinnerungsbuch³

Pflegeeltern, die ein Kind aus Oberösterreich aufgenommen haben, bekommen als „Werkzeug“ für die Biografiearbeit von der Kinder- und Jugendhilfe ein Erinnerungsbuch zur Verfügung gestellt. In diesem Buch werden Informationen gesammelt, dokumentiert und zusammengefasst. Durch Daten, Fotos und Zeichnungen soll ein bunter Begleiter für das Kind durch Vergangenheit und Gegenwart entstehen.

In der Biografiearbeit mit Kindern eignen sich Instrumente aus SEN wie „words & pictures“ und „immediate stories“ besonders gut. Damit können Vorgänge wie z.B. Beginn einer Krisenbetreuung oder Lebensgeschichten von Eltern und Kindern in einer für das Kind verstehbaren Art und Weise dargestellt werden – besonders dann, wenn dem (jungen) Kind für komplexe Situationen und Erlebnisse (noch) die entsprechenden Worte fehlen.

³ "Erinnerungsbuch"

7. Rechtlicher Rahmen

Hilfen sollen vor dem Hintergrund der Subsidiarität und der **Familienautonomie passgenau** und zu einem Zeitpunkt eingesetzt werden, an dem diese noch die gewünschte Wirkung (im Sinne von WOV 2027) erzielen können.

In allen Fällen ist die **Beratung der Pflegefamilie zu Beginn** hinsichtlich der rechtlichen Einordnung und der damit verbundenen Rechtsfolgen wesentlich.

7.1 Volle Erziehung (VE) nach § 45 Oö. KJHG 2014

Eine Volle Erziehung kommt gem. § 43 iVm § 45 Oö. KJHG 2014 nur dann in Betracht, wenn die Eltern oder sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen das **Kindeswohl im Bereich der Pflege und Erziehung gefährden** und zu erwarten ist, dass die Gefährdung des Kindeswohls nur durch **Betreuung der Kinder und Jugendlichen außerhalb der Familie** oder des sonstigen bisherigen Umfelds abgewendet werden kann.

Bei der Vollen Erziehung bei Pflegeeltern liegt die **Erziehungsverantwortung** bei den jeweiligen **Pflegepersonen**. Diese kümmern sich um alle relevanten Bereiche des Alltags, das Kind lebt den Großteil der Tage bei den Pflegeeltern und die Ausübung der Pflege und Erziehung, welche ihnen mittels Betreuungsvereinbarung übertragen wird, erfolgt im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Die Ausübung der Pflege und Erziehung umfasst auch die Ausübung der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich (wie z.B. Kindergarten- und Schulanmeldung, Zustimmung zur medizinischen Behandlung etc.).

Die Pflegefamilie hat Anspruch auf **finanzielle Leistungen** wie Beihilfen für Familien, Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe gemäß § 30 Oö. KJHG 2014 und regelmäßig anfallende Geldleistungen (siehe Punkt 8.3). Die Kosten der Vollen Erziehung sind von den unterhaltspflichtigen Eltern gemäß § 54 Oö. KJHG 2014 nach bürgerlichem Recht (im Rahmen eines Teilkostenersatzes) zu ersetzen.

Zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung steht einer Pflegeperson wie bisher die Möglichkeit der Anstellung bei der plan B gem. GmbH offen.

7.2 Unterstützung der Erziehung (UdE) nach § 44 Oö. KJHG 2014 oder Hilfe in belasteten Familiensituationen (HBF) nach § 19 Oö. KJHG 2014

Eine UdE setzt ebenfalls eine **Gefährdung des Kindeswohls** voraus, welche aber auch bei **Verbleib der Kinder und Jugendlichen in der Familie** bzw. im sonstigen bisherigen Wohnumfeld **mit Unterstützung abgewendet** werden kann.

Bei einer HBF liegt in Abgrenzung zur Erziehungshilfe keine Kindeswohlgefährdung vor, dennoch wurde bei der Abklärung ein **individueller (einzelfallbezogener) Hilfebedarf** festgestellt. Die Leistungserbringung erfolgt konsequent im sekundärpräventiven Bereich.

Bei einer familiären Betreuungsform im Rahmen einer UdE oder HBF liegt somit die **Erziehungsverantwortung** grundsätzlich bei den **leiblichen Eltern** (bzw. sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen), der Aufenthalt ist überwiegend bei ihnen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Pflegekindergeld, die regelmäßig anfallenden Geldleistungen gemäß der Richtlinie sowie die Unterstützungsleistungen. Jedoch stellen die „Richtlinie regelmäßig anfallende Geldleistungen“ sowie die Höhe des Pflegekindergeldes eine Richtschnur für eine **analoge Anwendung** dar, um das **Pflegeverhältnis zu stützen und abzusichern**. Auch die Vereinbarung von angemessenen Unterstützungsleistungen ist möglich.

Sowohl bei der UdE als auch bei HBF ist kein Kostenersatz der unterhaltspflichtigen Eltern vorgesehen, da diese (ergänzenden) Formen der Pflege subsidiär an den Betreuungs- und Versorgungsleistungen der Eltern aufsetzen bzw. diese ergänzen.

7.3 Betreuung im Rahmen eines privaten Pflegeverhältnisses

Private Pflegeverhältnisse werden von den Eltern oder sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen selbst – ohne Vermittlung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger – hinsichtlich der Betreuung des Kindes bei Pflegefamilie (i.S.d. § 26 Abs. 3 Oö. KJHG 2014) durch **zivilrechtliche Vereinbarung** begründet. Manchmal wird die Vereinbarung aber auch vor der Kinder- und Jugendhilfe getroffen und von dieser für alle Beteiligten festgehalten.

Bei einer nicht nur vorübergehenden privaten Pflege von einem Kind unter 14 Jahren ist eine Pflegebewilligung gemäß § 31 Oö. KJHG 2014 notwendig. Ansprüche auf Pflegekindergeld oder Unterstützungsleistungen gem. der „Richtlinie regelmäßig anfallende Geldleistungen“ bestehen nicht.

Grundsätzlich ist diese Vorgangsweise nur dann sinnvoll, wenn alle Beteiligten (auch das betroffene Kind in altersgemäßer Form) die Entscheidung mittragen und diese Art der Betreuung bewältigen können.

7.4 Betreuung bei gerichtlicher Übertragung der Obsorge (Betreuungsbeitrag)

Wenn den Pflegepersonen (nahen Angehörigen) vom Gericht die Obsorge, zumindest aber Pflege und Erziehung, zur Gänze übertragen wurde, besteht ein Anspruch auf Betreuungsbeitrag gemäß § 35 Oö. KJHG 2014. Dieser beträgt 75% des Pflegekindergeldes sowie der Bekleidungsbeihilfe. Beim Betreuungsbeitrag werden Rechtsansprüche auf Geldleistungen zur Deckung des Unterhaltes oder Pensionsansprüche, die den betroffenen Kindern und Jugendlichen gegenüber Dritten zustehen, angerechnet. Zudem ist ein Kostenersatz i.S.d. § 54 Oö. KJHG 2014 vorgesehen.

Kein Anspruch besteht auf Sonderbedarf sowie regelmäßig anfallende Geld- bzw. sonstige Unterstützungsleistungen. Eine Begleitung/Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe findet in der Regel nicht statt, auch keine „Hilfe für junge Erwachsene“. Es ist keine Anstellung der Pflegeperson bei der plan B gem. GmbH vorgesehen.

Besteht zur Absicherung des Betreuungsverhältnisses ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf, soll der Zugang zur Hilfeleistung (z.B. HBF, UdE) leicht möglich sein.

Die Übernahme der (gesamten) Obsorge hat erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Familiensystem. Es ist daher wichtig, die Pflegefamilie ausführlich darüber zu beraten.

8. Unterstützungsleistungen

Die bereits bestehenden Unterstützungsleistungen wurden an den aktuellen Bedarf angepasst und es wurden zusätzliche Angebote für Pflegeeltern und die leiblichen Eltern sowie die Pflegekinder geschaffen.

Für die finanziellen Zusatzleistungen wurde der bereits 2011 entwickelte Leitfaden „Pflegekindergeld. Zusatzleistungen. Sonderbedarf“ aktualisiert und als [Richtlinie regelmäßig anfallende Geldleistungen](#) in Kraft gesetzt.

Regelmäßig anfallende, vorhersehbare Zusatzleistungen für Pflegeeltern werden gemäß der neuen Richtlinie in allen Bezirken **einheitlich, transparent, unbürokratisch und rasch** gewährt.

Zusätzlichem Unterstützungs- und/oder Qualifizierungsbedarf, der sich aus besonderen Betreuungsprofilen oder Beeinträchtigungen von Pflegekindern ergibt (sogenannte „Hochbelastung“), wird durch **begleitende Angebote** entsprochen. Hierbei handelt es sich um regelmäßig auftretende Anforderungen bzgl. systemischer, pädagogischer, rechtlicher und/oder psychologischer Fragen der Pflegeeltern.

Diese unterstützenden Maßnahmen sollen zum einen **bestehende Pflegeverhältnisse**

begleiten, unterstützen und entlasten und so in Einzelfällen den Verbleib eines Pflegekindes in der Pflegefamilie sicherstellen. Zum anderen sollen **neue Pflegeverhältnisse ermöglicht** werden, die bereits zu Beginn einen höheren Bedarf an Unterstützung vermuten lassen.

8.1 Unterstützung und Begleitung durch die Kinder- und Jugendhilfe

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Pflegekinderwesen begleiten ein Pflegeverhältnis von Beginn an und halten regelmäßig **Kontakt zur Pflegefamilie und zum Pflegekind**, aber auch **zur Herkunftsfamilie des Kindes**. Sie beraten und organisieren notwendige fachliche und finanzielle Unterstützung.

8.2 Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe

Das Pflegekindergeld und die Bekleidungsbeihilfe sind eine Aufwandsentschädigung für den Lebensunterhalt des Pflegekindes. Damit sollen Ausgaben für Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Freizeit und Ähnliches gedeckt werden.

8.3 NEU: Richtlinie „Regelmäßig anfallende Geldleistungen für Pflegeeltern“

Darüber hinaus fallen Ausgaben an, die vom Pflegekindergeld nicht gedeckt sind. Bestimmte regelmäßig anfallende Aufwendungen werden in Oberösterreich daher **ab 01.01.2018 verbindlich und einheitlich** für jedes Pflegekind bezuschusst. Details sind in der [„Richtlinie regelmäßig anfallender Geldleistungen“](#) angeführt.

8.4 NEU: Einheitliche Abwicklung und Frist für Sonderbedarf

In Einzelfällen kann für **besondere Ausgaben** Sonderbedarf gewährt werden. Zu berücksichtigen sind dabei die Außergewöhnlichkeit, Dringlichkeit und Individualität sowie das Vorliegen gerechtfertigter Gründe. Sonderbedarf wird hauptsächlich im Gesundheitsbereich (z.B. Therapien) und für die Persönlichkeitsentwicklung (insbesondere Ausbildung, Talentförderung und Erziehung) gewährt.

Die **Abwicklung** von Anträgen auf Sonderbedarf erfolgt möglichst unbürokratisch und rasch, sodass diese **längstens nach sechs Wochen** (bescheidmäßig) erledigt ist. Die **Auszahlung** des gewährten Sonderbedarfs erfolgt **binnen vier Wochen** nach Rechnungslegung bzw. nach Gewährung des Sonderbedarfs, sofern die Rechnung mit Antragsstellung vorgelegt wurde.

Damit für die Pflegeeltern keine unverhältnismäßigen Belastungen entstehen, kann bei hohen Beträgen (z.B. medizinische Belange wie Hörgeräte) bis zur Abwicklung der Erstattungsbeiträge von anderen Stellen (Versicherungsträger, Zuschüsse etc.) ein angemessener und erforderlichenfalls zu refundierender **Vorschuss** gewährt werden.

8.5 Zusatzleistungen für Pflege und Erziehung (im Rahmen der VE)

Schon bisher wurden Pflegefamilien und Pflegekinder bei Bedarf durch diverse Zusatzleistungen im Rahmen der VE (z.B. Sozialpädagogische Familienbetreuung, Nachmittagsbetreuung, Teilnahme an Gruppenangeboten, Erziehungsberatung etc.) unterstützt. Nach wie vor können solche Zusatzleistungen (ergänzend zu den im Projekt entwickelten Angeboten) den Familien zur Verfügung gestellt werden.

8.6 Begleitende Angebote der plan B gem. GmbH

Neben der Begleitung durch die Kinder- und Jugendhilfe gibt es eine Reihe von Möglichkeiten für Pflegeeltern, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe von einer privaten Einrichtung (plan B gem. GmbH) angeboten werden, z.B.:

- Weiterbildung
- Pflegeelterngruppen
- Begleitung von Besuchskontakten
- Urlaubsangebote für Pflegekinder
- Beratung durch Psychologinnen und Psychologen
- Supervision (8 EH jährlich pro Pflegefamilie, **NEU:** geringfügige Überschreitung im Rahmen des Gesamtkontingents von plan B gem. GmbH ist im Einzelfall ohne vorherige Genehmigung möglich)

8.7 NEU: Beratung für Herkunftseltern und Pflegeeltern

Im Rahmen des Projekts „Stärkung familiärer Betreuungsformen“ wurde der Wunsch nach zusätzlicher unabhängiger Beratung deutlich. Gespräche mit einem geschulten Gegenüber sollen helfen, neue Perspektiven zu finden, um aus einer belastenden persönlichen Situation – unabhängig, ob diese direkt mit dem Pflegeverhältnis in Zusammenhang steht – wieder herauszufinden.

Dazu wurde ein Pool mit KJH-erfahrenen und regional verfügbaren Beraterinnen und Beratern aufgebaut⁴. Die konkrete Beratung kann ohne Kontaktaufnahme mit der Behörde (oder mit der plan B gem. GmbH) und ohne inhaltliche Vorgabe in Anspruch genommen werden. Der kostenlose „Beratungs-Scheck“ ermöglicht einen einfachen und zeitnahen Zugang zu diesem Beratungsangebot

⁴ Die aktuelle Liste mit Namen und Kontaktdaten ist auf www.kinder-jugendhilfe-ooe.at abrufbar.

8.8 NEU: Unterstützung bei besonders hoher Belastung („Hochbelastung“)

Zielgruppe der Unterstützungsleistungen sind Pflegefamilien in hochbelasteten Situationen bzw. mit hochbelasteten Kindern und Jugendlichen (um diese Pflegeverhältnisse dauerhaft abzusichern) sowie Familien, die bereit sind, hochbelastete Kinder und Jugendliche aufzunehmen.

Kriterien für Hochbelastung sind:

- Kinder und Jugendliche mit schweren Erkrankungen, vorgeburtlichen oder frühkindlichen Schädigungen oder körperlichen und/oder geistigen Behinderungen.⁵
- Kinder und Jugendliche mit Erfahrungen lebensbedrohlicher Unterversorgung, fortdauernder Verwahrlosung, mit Gewalt-, Misshandlungs- oder sexueller Missbrauchserfahrung sowie mit massiven Verlusterfahrungen bzw. vielen Bezugspersonenwechseln.

Eine Hochbelastung wird (in der Regel) zu Beginn des Pflegeverhältnisses festgestellt und erhöht die Sicherheit der aufnehmenden Familie, auf welche Unterstützung sie zählen kann.

Diese Unterstützung wird nach dem Konzept „Familienbegleitung plus“ von plan B gem. GmbH im Auftrag der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe angeboten. Dieses Konzept bietet **Unterstützung im praktischen oder im psychosozialen Bereich** und wird an bestehende Leistungen im Pflegekinderwesen angehängt, analog dem Support bei Krisenpflegeeltern und der Assistenz in der IN-Betreuung. Aus folgenden Unterstützungsmodulen kann die passende Form ausgewählt werden:

- **Fachkräfteeinsatz:** Unterstützung durch eine Fachkraft, je nach individuellem Bedarf aus einem multiprofessionellen Team (Sozialarbeit, Psychologie, Kinderkrankenpflege, Therapie für Kinder/Jugendliche, Behindertenarbeit und -begleitung etc.);
- **Entlastung im Alltag:** Eine Assistenzkraft (meist eine Person aus dem sozialen Umfeld) oder Familienhilfe zur praktischen Unterstützung und Entlastung (durch z.B. stundenweise Kinderbetreuung oder Auszeit für die Pflegefamilie);
- **Erhöhte Anstellung** für qualifizierte Pflegepersonen, wenn eine besondere berufliche Qualifikation für die Betreuung eines beeinträchtigten Kindes nötig ist (nächste Stufe der Anstellung).

Die jeweilige Unterstützungsleistung orientiert sich an der Entwicklungsphase des Kindes und wird sinnvollerweise **für mehrere Jahre** eingesetzt. Anpassungen können im Rahmen der Hilfeplangespräche vereinbart werden.

⁵ Subsidiär zum Oö. ChG, d.h. sofern die Unterstützungsleistung nicht durch das Leistungsspektrum des Oö. ChG abgedeckt werden kann.

Die Leistungen sind über einen **Mischsatz** kalkuliert. Es kann daher nur das „Paket“ als Ganzes vereinbart und die Leistung nicht in Form einzelner Stunden zugekauft werden.

8.9 Anstellung von Pflegefamilie (NEU: Erhöhte Anstellung)

Zur **sozialversicherungsrechtlichen Absicherung** bietet die Kinder- und Jugendhilfe den Pflegeeltern auf Wunsch ein Anstellungsverhältnis für einen Elternteil. Auch mit dem Kind verwandte Pflegeeltern können die Anstellung nutzen. Das Dienstverhältnis wird mit der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung plan B gem. GmbH abgeschlossen.

Besteht die Herausforderung im Pflegeverhältnis darin, dass das Kind Beeinträchtigungen mitbringt, die spezielle Kenntnisse in der Betreuung erfordern (z.B. bei Frühgeburten, durch Alkohol oder Drogenkonsum in der Schwangerschaft verursachte Schädigungen etc.), so braucht es im Alltag ein besonderes Fachwissen, um diese Kinder fachgerecht betreuen zu können.

Verfügt eine angestellte Pflegeperson selbst über eine für dieses Pflegeverhältnis relevante berufliche Qualifikation, kann sie in die nächsthöhere Stufe der Anstellung vorrücken.

8.10 Leistungen der Nachbetreuung

Soziale Elternschaft

Im Anschluss an ein Pflegeverhältnis kann es manchmal nötig sein, dass ein Pflegekind in einer Sozialpädagogischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder in einer anderen Wohnform (Internat, ChG-Einrichtung) betreut wird und die Pflegeeltern soziale Eltern bleiben. Daher soll im Einvernehmen aller Beteiligten die Möglichkeit bestehen, dass diese Pflegeeltern als soziale Eltern eine **finanzielle Abgeltung**, z.B. in der Höhe der Familienbeihilfe (entsprechend dem Alter des Kindes), erhalten.

Hilfen für Junge Erwachsene

Überall dort, wo Pflegekinder auch noch nach Erreichen des 18. Lebensjahres von der Pflegefamilie in die Selbstständigkeit bzw. Selbsterhaltungsfähigkeit begleitet werden, sollen Hilfen für Junge Erwachsene eingesetzt werden. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass Pflegeeltern in der Regel weit über die Volljährigkeit hinaus mit dem Pflegekind in Kontakt bleiben, Anleitung und Unterstützung leisten.

9. Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Sowohl die Ergebnisse der Kundenbefragung als auch die Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, dass die beste Werbung für potentielle Pflegefamilien zufriedene Pflegeeltern sind. In Zukunft sollen daher verstärkt einheitliche Maßnahmen zur Information, Bewusstseinsbildung und Werbung wie auch zur Wertschätzung und Anerkennung gesetzt werden.

10. Zusammenfassung (Was kommt NEU?)

- **größere Vielfalt** von Pflegeverhältnissen und **größere Flexibilität** bei der Vermittlung im sozialen Umfeld
- Einbeziehung der familiären Situation und des bestehenden **sozialen Netzwerks** des Kindes in die Hilfeplanung der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. mit Hilfe von SEN)
- verbindliche, zusätzliche **Unterstützung** für die Betreuung **hochbelasteter Kinder** (subsidiär)
- **niederschwellige Beratung** für Herkunfts- und Pflegeeltern („Berater-Pool“)
- **einheitliche** Abwicklung regelmäßig anfallender **Geldleistungen** ohne Bescheidverfahren; Frist für Bearbeitung Sonderbedarf
- **abgestimmte Werbung** zwischen Land und Bezirken und wertschätzende Maßnahmen
- **Pilotbezirk(e)** für die gezielte Akquirierung einer größeren Anzahl von Pflegeeltern für größere BVB mit entsprechendem Bedarf